

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die im Zonenplan rot schraffierte Fläche wird von der Lärmempfindlichkeitsstufe III auf die Lärmempfindlichkeitsstufe II zurückgenommen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und Finanzierung einer Lärmschutzwand auf der Grundlage der kantonalen Lärmschutzverordnung geschaffen. Der entsprechenden Teilrevision des Zonenplanes wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Die Westumfahrung Birmensdorf steht vor einer etappierten Eröffnung. Am 3. Juli 2006 erfolgt die vorzeitige Inbetriebnahme des Teilstückes Urdorf Süd bis Anschluss Birmensdorf (Lunnerntal). In den Jahren 2008/2010 soll die ganze Achse der Westumfahrung (Lunnerntal über Aeschertunnel zum Verkehrsdreieck Fildern mit Anschluss Uetlibergtunnel und Isisbergtunnel) in Betrieb genommen werden. Ab dem Zeitpunkt der Teileröffnung im Jahr 2006 wird das Hauptstrassennetz durch Birmensdorf mit verkehrslenkenden Massnahmen umgestaltet. Angestrebt wird eine nachhaltige Entlastung vom massiven Durchgangsverkehr und die Verbesserung der Koexistenz zwischen nichtmotorisierten und motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Vor diesem Hintergrund sind unter anderem auch die Lärmschutzmassnahmen entlang der Luzernerstrasse, die in der Zeit zwischen Teil- und Volleröffnung einen Mehrverkehr akzeptieren muss, festzulegen.

Ziel der Vorlage

... ist es, die den Anwohnern in Aussicht gestellte Lärmschutzwuchswand entlang der Riedtstrasse 39-43 sowie Luzernerstrasse 57-59 gemäss vorliegendem akustischem Projekt zu realisieren. Stimmt die Gemeindeversammlung zu, könnte die Lärmschutzwand in der Schulferienzeit Juli/August 06 realisiert werden. Damit würden die betroffenen Anwohner wirksam vom Verkehrslärm der Teileröffnung geschützt.

Vorgeschichte der Lärmschutzmassnahmen

Die Lärmschutzmassnahmen gehörten vor rund 20 Jahren zu den flankierenden Massnahmen, die im Falle der Teileröffnung des Anschlusses Knonau die Birmensdorfer Bevölkerung vor dem damals zu erwartenden Mehrverkehr hätten schützen sollen. Die Massnahmen wären vom Bund bezahlt worden. Die Teileröffnung Knonau kam in der Folge aufgrund einer Vielzahl von Rekursen nicht zum Tragen. Die Realisierung der flankierenden Massnahmen wurde hinfällig.

Heutige Situation

Heute kommt nicht mehr der Bund, sondern der Kanton für die Lärmsanierung auf. Zusätzlich haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Birmensdorf hat nicht mehr mit einer gesteigerten, sondern mit einer reduzierten Lärmbelastung zu rechnen. Nur das Teilstück Luzernerstrasse (Aescherstrasse - Rugenstrasse) hat für den Zeitraum ab der Teileröffnung bis zur Volleröffnung der Autobahn mit einem vorübergehenden Mehrverkehr zu rechnen.

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 13 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, zu sanieren. Die Kosten hat gemäss Art. 6 Abs. 1 LSV grundsätzlich der Anlagehalter (Kanton) zu tragen, sofern er sich nicht nach Art. 20 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) von deren Übernahme befreien kann. Der Kanton fasste die Sanierungsmassnahmen in einem Sanierungsprogramm (Art. 19 LSV) zusammen, das über die kurz- oder mittelfristig vorgesehene Sanierungen bzw. Schallschutzmassnahmen Auskunft gibt und Angaben über Art und Durchführung der geplanten Vorkehren enthält. Für die Überprüfung und die Festsetzung der Programme und deren Einreichung beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ist der Regierungsrat zuständig.

Situation Birmensdorf

Mit RRB Nr. 767/2001 wurde das Strassensanierungs-Teilprogramm 2001 genehmigt und vom BUWAL mit Schreiben vom 19.6.2001 gutgeheissen. Zum Schutz vor übermässigen Lärmimmissionen sieht das Programm in der Gemeinde Birmensdorf entlang der Staatsstrasse S1 Zürcherstrasse/Luzernerstrasse neben dem Einbau von Schallschutzfenstern auch baulichen Schallschutz in der Form von Lärmschutzwänden vor. Abklärungen über deren Realisierung wurden im Auftrage der kantonalen Fachstelle für Lärmschutz anhand von Lösungsvarianten visualisiert. Bevorzugt wird eine sogenannte Lärmschutzwuchswand. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in das kant. Projekt eingeflossen.

Anpassung Empfindlichkeitsstufe

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt die Bau- und Zonenordnung (BZO) die Nutzweise der Grundstücke. Dabei wird jeweils der höchstzulässige Störgrad festgelegt. Für jede Zone ist somit bestimmt, welche Nutzungsarten möglich sind und welche Intensität der Störung dabei erlaubt ist.

Die in der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986 festgelegten Belastungsgrenzwerte sind differenziert nach Lärmart und Empfindlichkeitsstufe (ES). Art. 43 LSV setzt diese in Bezug zur planungs- und baurechtlich zulässigen Nutzungsweise und Intensität der Störung. Es gilt das Prinzip: Je mehr Lärm erzeugt werden darf (Störgrad), desto mehr Lärm ist zu ertragen (Empfindlichkeitsstufe). Folgerichtig korrespondieren die Empfindlichkeitsstufen mit den Nutzungszonen nach BZO und PBG. Der Begriff „Empfindlichkeitsstufe“ ist dabei ausschliesslich auf den Lärm beschränkt.

Die Anstösserparzellen Luzernerstrasse/Riedtstrasse wurden 1994, da lärmvorbelastet, der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeteilt (Zonenkonform Stufe II). Unter dem Gesichtspunkt der bevorstehenden Teil- und Volleröffnung der Nationalstrassen-Westumfahrung sind diese Parzellen zur Rückstufung in die Empfindlichkeitsstufe II vorzusehen. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der angestrebten Lärmschutzwände geschaffen.

Bezug zur Gesamtrevision BZO

Die beantragte Rückstufung sollte ursprünglich als untergeordneter Bestandteil in das Paket der Gesamtrevision der BZO einfließen. Die Behandlung dieser Revisionsvorlage erfolgt voraussichtlich an den Gemeindeversammlungen vom 27. Oktober und 1. November 2006.

Um den vom Strassenlärm betroffenen Anstössern bereits auf den Zeitpunkt der Teileröffnung den seit langem angestrebten Lärmschutz zu gewähren, wird die beantragte Neueinstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe aus der laufenden Gesamtrevision BZO losgelöst und als Teilrevision zur Festsetzung vorgelegt.

Antrag

Mit der vorgezogenen Rücknahme der Höhereinstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe Luzernerstrasse/Riedtstrasse wird die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche Realisierung und Finanzierung der Lärmschutzmassnahmen durch den Kanton gelegt. Die vorzeitige planungsrechtliche Änderung schafft die Voraussetzung für die umgehende Realisierung und schlüsselt sich integral in die laufende Revision der Bau- und Zonenordnung ein. Die sofortige Realisierung und der damit ermöglichte Schutz der betroffenen Anwohner rechtfertigt das vorgezogene Verfahren.

Nach positiv verlaufender Vorprüfung durch das kant. Amt für Raumordnung und Vermessung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, der Zurücknahme der Höhereinstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe nach Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) am vorgeschlagenen Strassenabschnitt Riedt-/Luzernerstrasse zuzustimmen.

Birmensdorf, 3. April 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. J. Gut

Der Schreiber: sig. R. Jetter